

Stenographischer Bericht

40. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

4. Februar 1926.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Rutschak (977).

Anlage: Die Beilagen Nr. 130 und 131 (977).

Zuweisungen: Immunitätsangelegenheit Huber (977); die Beilage Nr. 131 (977).

Verhandlungen: 1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz, über die Verfassung des Landes Steiermark (Landesverfassungsgesetz). — Berichterstatter Riemelmoser (981). — Redner: Dr. Enge (981), Machold (983), Winkler (987), Hornik (988). — Annahme des Antrages (988).

Anträge: Peintinger, Zl. 500, über eine Fischereiabgabe (988);

Wizany, Ferner, Gartner, Zl. 501, betreffend den Ausbau der Straßewohlsdorf—Wettmannstätten—Zehndorf (988);

Sobel, Wizany, Singer, Hartleb, Zl. 502, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Grazer Verzehrungssteuer und Pflastermaut (988);

Bauer, Riemelmoser, Zingl, Zl. 503, betreffend die Teilregulierung der Lafnitz zwischen Fürstfeld und Bierbaum (988).

Anfragen: Gföller, Nr. 85, an den Landeshauptmann, betreffend die Umtriebe gegen die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (977). — Dringliche Behandlung (977). — Begründung Gföller (977). — Beantwortung Dr. Rintelen (980);

Oberzaucher, Leichin, Weigelberger, Nr. 86, an den Landeshauptmann, wegen der Entlassung von Bohnarbeitern bei der Ritscheinregulierung (988).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Präsident: Herr Abg. Rutschak hat seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigt.

Die Finanzlandesdirektion und das Punzierungsamt haben angefragt, ob der strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abg. Karl Huber wegen Gefällsübertretung zugestimmt werde. Diese Anfrage wird dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen.

Eingebracht wurde eine dringliche Anfrage der Abg. Gföller und Genossen an den Landeshauptmann wegen der Umtriebe gegen die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Diese Anfrage entspricht in formeller Beziehung den Anforderungen der Geschäftsordnung. Ich werde dieselbe zu Beginn der Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 130 und Nr. 131.

Zugewiesen wird Beilage Nr. 131 (verliest die Überschrift der Beilage) an den Finanzausschuß. Hat jemand zu dieser Zuweisung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich bringe nunmehr zur Verhandlung die dringliche Anfrage der Abg. Gföller und Genossen an

den Landeshauptmann wegen der Umtriebe gegen die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Zur Begründung der Anfrage erteile ich Herrn Abg. Gföller das Wort.

Gföller: Hohes Haus! Es ist allen Damen und Herren des hohen Hauses bekannt, welch langwierigen Kampf es gekostet hatte, bis es endlich möglich war, zu einer gesetzlichen Regelung der Landarbeiter-Krankenversicherung zu kommen. Das Ergebnis dieses Kampfes ist niedergelegt im Landesgesetze vom 20. März 1925, mit welchem die Krankenversicherung der Landarbeiter geregelt worden ist. Dieses Gesetz wird in Zukunft von einem Bundesgesetze abzulösen sein. Bis dahin ist aber dieses Gesetz die Grundlage für die Regelung der Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter dieses Landes. Die Rechtslage hinsichtlich der Versicherung der Land- und Forstarbeiter und hinsichtlich deren Versicherungsträger ergibt sich klar aus den §§ 2, 4 und 6 dieses Gesetzes. In diesen Paragraphen ist wiederholt angeführt, daß die Versicherung aller versicherungspflichtigen Land- und Forstarbeiter nur durch das bestehende Institut der Landwirtschaftskrankenkasse in Steiermark durchgeführt werden kann. Diese Bestimmung war auch ein Ergebnis der harten Kämpfe für eine gesetzliche Regelung der Versicherung der Landarbeiter. Es gibt aber, obwohl wir diese gesetzliche Regelung getroffen haben, noch immer Leute, die sich damit nicht abfinden können oder glauben, nicht abfinden zu dürfen, darunter Leute, die selbst in der Gesetzgebungsmaschine sitzen und die selbst kraft ihrer Stärke Gelegenheit haben, an der Gesetzwerdung solcher Vorlagen mitzuwirken und außerdem sich als republikanische Demokraten bezeichnen, die aber nicht verhindern, daß Gesetze, die in der Korporation, in der sie sitzen, beschlossen werden, mit geschlossenen Mitteln bekämpft werden. Insbesondere dem Herrn Abg. Hartleb (Rufe: „Hört!“) läßt es keine Ruhe, daß die extreme Meinung seiner Partei bei der Gesetzwerdung der Landwirtschaftskrankenkasse nicht durchgesetzt werden konnte. Er bemüht sich nun, auf ungesetzlichem Wege eine Krankenkasse zu gründen, die seinen Wünschen und Idealen entspricht. So hat am 27. Jänner 1925 in Neumarkt eine Versammlung stattgefunden, die von einem angeblichen Bezirksausschuße einberufen worden war und für welche Herr Zedlacher d. A. als Einberufer gezeichnet hat. In dieser Versammlung waren 40 Bürgermeister und Gemeindevetreter anwesend. Von unserem Berichterstatter aus den Reihen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wurde eine Reihe von Beschlüssen aus dieser Versammlung berichtet, die sehr charakteristisch sind für die Achtung, welche der Herr Abg. Hartleb

den Gesetzen entgegenbringt. In dieser Versammlung ist nicht als erster Redner der Herr Abg. Hartleb, sondern der Herr Jedlacher d. A. aufgetreten, der insbesondere darauf verwiesen hat, daß sie bei ihrer obskuren Gründung vor allem Ratschläge von der Kärntner Landwirtschaftskrankenkasse erhalten hätten, weil die Kärntner Bündler dort einen größeren Einfluß haben als in Steiermark. Insbesondere der Kassaleiter sei Parteigenosse der Bauernbündler und stehe auch dem Obmanne derselben nahe. Als zweiter Redner ist ein Oberösterreicher aufgetreten, der über die Lage der Landwirtschaftskrankenkasse in Oberösterreich berichtet hat und als dritter ein Arzt Dr. Seidl, der die Statuten verlesen hat, die eingestandenermaßen vom Herrn Abg. Hartleb verfaßt worden sind. Diese Konkurrenzkasse gegen die gesetzmäßige Kasse soll den Titel „Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse für den Bezirk Neumarkt“ führen. Nach den Statuten sollen als Mitglieder nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber aufgenommen werden, wobei der Herr Abg. Hartleb in der eigenen Kasse einen etwas anderen Standpunkt gegenüber seinem seinerzeitigen einnimmt, indem er sich nicht damit begnügt, daß diejenigen versichert werden sollen, die sich freiwillig anmelden, sondern sich dafür ausspricht, daß alle Arbeiter und Besitzer eines Betriebes obligatorisch bei der Krankenkasse angemeldet werden müssen. Er hat noch einen Schritt weiter zum Obligatorium in der Krankenversicherung gemacht. Herr Abg. Hartleb, der sich bisher nicht bemüht hat, die Besitzer zur Zahlung zu mahnen, die der Krankenkasse die Beiträge schuldig geblieben sind, hat aber in seiner Krankenkasse, die er gründen möchte, doch die Strafbestimmung aufgenommen, daß diejenigen, die ihre Beiträge nicht zahlen, aus der Kasse ausgeschlossen werden. Bei der Landwirtschaftskrankenkasse sind die Herren Bauernbündler anderer Meinung. Das Recht soll den Besitzern unter allen Umständen gewahrt bleiben, während die Pflichten nicht so genau eingehalten werden müssen und eine Nichteinhaltung der Pflichten nicht nur toleriert, sondern geradezu gefordert wird. In der eigenen Kassa, die der Herr Abg. Hartleb haben möchte, da gibt es das nicht, da sind die Beiträge bar zu zahlen. Wenn wir von der Lohnklassenfestsetzung und Beitragshöhe und Leistung reden, die sich der Herr Abg. Hartleb in seiner ungesetlichen Kasse vorstellt, dann wird es klar, um was es sich den Gründern dieser Kasse eigentlich handelt. Sie stellen sich vor, daß es möglich wäre, ein Versicherungsinstitut zu schaffen, das zu Leistungen verpflichtet ist, aber keine Mittel zu diesen Leistungen zur Verfügung gestellt erhält. Die Lohnklasseneinteilung sieht so aus: I. Klasse, Arbeiter unter 16 Jahren, Minderentlohnnte hätten einen Monatsbeitrag von 80 g; II. Klasse, Knechte und Arbeiter mit weniger als 35 S Lohn hätten 1 S 20 g; Ledige mit über 35 S monatlich in der III. Klasse 1 S 40 g und Verheiratete in der IV. Klasse 1 S 80 g monatlich zu bezahlen. Das heißt, die Verheirateten sollen dafür bestraft werden, daß sie in der Lage waren, einen Hausstand zu gründen und sollen mehr Beiträge entrichten. Die V. Klasse, das sind die Arbeitgeber, die hätten 3 S Monatsbeitrag zu

zahlen. Dabei ist noch ein Fortschritt zu verzeichnen bei dieser Kasse: Den „hohen“ Gedanken, für den der Herr Abg. Hartleb Inspirator war, und den Sie (zu Hartleb gewendet) hervorgehoben haben, daß er zu verwirklichen sei, den Gedanken der Beitragspauschalierung, den findet man in dem Vorschlag des Herrn Abg. Hartleb nicht. Er greift nach einem Lohnklassenschema, nach dem die Leistung der Kasse und im Zusammenhange auch die Beiträge sich richten soll. Für Forstarbeiter ist vorderhand überhaupt nichts vorgesehen. Ein Besitzer soll aufmerksam gemacht haben, daß die Forstarbeiter keine Kost haben und daher anders zu behandeln wären und Herr Abg. Hartleb, weitsichtig, wie er ist, soll in einem Zwischenruf geantwortet haben, „für solche werden schon noch Bestimmungen gemacht werden“. Es fragt sich, ob es Herr Abg. Hartleb überhaupt wird nötig haben, solche Bestimmungen zu entwerfen. Bei den Kassenleistungen muß man anerkennen, daß Abg. Hartleb verhältnismäßig großzügig und generös ist (Hartleb: „Na also!“), so sieht er vor freie ärztliche Behandlung und Beistellung der Medikamente; nur das Sterben muß billig sein: als Sterbegeld ist lediglich ein Betrag von 10 S vorgesehen. (Rufe: „Hört!“) Vielleicht wird das übrige, was beim Begräbnis erforderlich ist, Herr Hartleb beisteuern, wenn seine Kasse gestorben ist. (Heiterkeit.)

Nun aber zu einem wichtigen Faktor, das ist das Krankengeld. Da kommen wir auf den Grundfehler dieser Kasse, daß es bei einer solchen Kasse nämlich nicht möglich ist, Leistungen an die Mitglieder zu gewähren. Bei der freien ärztlichen Behandlung, bei den Medikamenten, da kann man das nicht von vornherein nachweisen, da müßte die Erfahrung nachweisen, daß ein Vielfaches erforderlich ist von dem, was Abg. Hartleb angibt. Aber bei dem Krankengeld ist das heute schon sichtbar, wie die Versicherten gestellt werden sollen. Herr Hartleb stellt sich vor, daß die in der I. Klasse versicherten Arbeiter vom 43. Tage an ein tägliches Krankengeld von 40 g, in der II. Klasse von 60 g, in der III. Klasse von 70 g und in der IV. Klasse von 90 g erhalten sollen. Die Arbeitgeber, die in der V. Klasse versichert sind, die sollen nicht vom 43. Tage erst, sondern schon vom 21. Tage an ein Krankengeld von 1 S 50 g täglich bekommen. Wie ist es dem Herrn Hartleb möglich, die Krankenkasse so billig zu gestalten? Das soll dadurch möglich sein, daß nach einem Berichte, der uns zugekommen ist und für den ich nicht in jeder Einzelheit einstehen kann, von dem ich aber annehmen kann, daß er richtig ist, Herr Hartleb zu der billigen Verwaltung dadurch kommt, daß er sich zum Beispiel vorstellt — in einem Zwischenrufe soll er das gesagt haben —, daß die Einkassierung der Beiträge so billig kommt, weil man in jeder Gemeinde einen Buben von Haus zu Haus schicken kann, der dann von jedem Bauern 2 Groschen für das Inkasso bekommt. Außerdem soll vorgesehen sein, wenn die Kasse einen Überschuß von 10.000 S erreicht, daß dann die Beiträge herabgesetzt werden können. Allerdings würden die Mitglieder dieser Kasse, wenn ihre Gründung zulässig wäre, wahrscheinlich alle graue Haare bekommen, be-

vor die Beiträge herabgesetzt werden können. Das Interessante aber ist, wie die Gründer sich die Verwaltung der Kasse vorstellen. Da soll es eine Delegiertenversammlung, einen Vorstand, einen Überwachungsausschuß und ein Schiedsgericht geben; aber die Zusammensetzung: In der Delegiertenversammlung sollen 72 Delegierte sitzen, davon zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer, also der längst ersehnte Wunsch der Arbeitgeber, die Parität; aber zu diesen Delegierten sollen noch je zwei von jeder Gemeinde dazukommen, die die Gemeinden ernennen. (Hartleb: „Falsch!“) Daß natürlich die Gemeinden Arbeitgeber ernennen würden, wäre klar. Der Vorstand soll aus 9 Mitgliedern bestehen, wovon 5 aus den Arbeitgeberkreisen, 4 aus den Kreisen der Arbeitnehmer stammen sollen. Die Arbeitgeber hätten also auf jedem Fall die Mehrheit. Im Überwachungsausschuß sind geplant 18 Mitglieder, davon 12 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer, die Arbeitgeber sind also wiederum die Mehrheit, ebenso im Schiedsgericht; und Kollege Hartleb oder die Gründer dieser Kasse stellen sich weiter vor, daß diese ungesetzhiche Kasse ihre Verlautbarungen durch die Gemeindefakeln der Bevölkerung verkünden soll. Kollege Hartleb ist sich aber scheinbar selber bewußt, daß diese Gründung doch eine gewagte Sache ist und er soll zugeben haben, daß sie eine Ungesetzhiche wäre und empfahl als Schutz, daß Einzelverträge mit jedem zu Versichernden abgeschlossen werden müßten und auf eine Frage, die an ihn gestellt wurde, ob weiter die Beiträge bei der Landwirtschaftskrankenkasse zu entrichten wären, soll Hartleb geantwortet haben, das wäre eine Kampf- und Machtfrage. Den Einzelnen werde die Landwirtschaftskrankenkasse sicher zwingen können, Beiträge an sie zu leisten, aber sie wird nicht imstande sein, gegen die Geschlossenheit der Besitzer aufzutreten, wenn die Besitzer geschlossen die Zahlung der Beiträge verweigern. Er hat darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftskrankenkasse ja Exekutionen führen kann, daß es aber ein Leichtes sei, Exekutionen zu verhindern und hat damit zwischen den Zeilen andeuten wollen, wie es ja schon in Pöls oder glaube ich in Oberzeiring unter der Zustimmung der „Bauernstimmen“ geschehen ist. Denn dort war es so, daß, als von einem Besitzer die Beiträge exekutiert werden sollten, ein paar Hundert Bauern aufmarschiert sind, die die Versteigerung dadurch vereitelten, daß keiner ein Anbot machte und die gegen die Gerichtsorgane eine drohende Haltung eingenommen haben. Die Gründer dieser Kasse wollen sich darauf stützen — das Gesetz haben sie nicht als Stütze —, daß sie von der Landesregierung und ebenso von dem Direktor der Landwirtschaftskrankenkasse erwarten, daß sie gegen eine solche Gründung nichts unternehmen werden. Ja, aus dem, was uns berichtet worden ist, klingt hervor, als ob die Gründer dieser Kasse darauf warten wollten, daß die Landesregierung ihnen gegenüber eine loyale, wohlwollende Neutralität einnehmen wird und daß sie diesen Versuch eher unterstützen als hindern wird. Vielleicht stellt Kollege Hartleb sich vor, daß, wenn dieses Experiment, das er vielleicht aus Parteigründen zu machen gezwungen ist, mißlingt, letzten Endes doch wieder das Land ein-

springen muß, um sein Experiment bezahlen zu können. Vielleicht glaubt er, daß es sich bei dieser Sache ebenso ergeben könnte wie bei den alten Schulden der Landwirtschaftskrankenkasse, die heute vom Lande erwartet, daß das Land diese Beiträge zahlt, die seinerzeit die Bauern zu entrichten gehabt hätten. Ich bin allerdings der Meinung, daß Kollege Hartleb sich irren wird, weil seine Freunde in der Landesregierung wahrscheinlich allein nicht genügen würden, um eine solche Ungesetzhiche zu begehen, weil auch in der Landesregierung Leute sitzen, die geneigt sein werden, alles zu tun, um zu verhindern, daß solche Experimente gegen die bestehenden Vorschriften auf Kosten des Landes gemacht werden können.

Zum Schlusse der Versammlung wurde an die Leute appelliert, die Arbeiten sollen gleich beginnen, es soll von Haus zu Haus gegangen werden, um alle Besitzer entsprechend zu informieren. Es soll außerdem der Plan bestehen, aus einem bestehenden Stallgebäude ein Altersheim für alte Diensthofen zu machen. Die Herren sind wahrscheinlich der Meinung, daß es endlich an der Zeit sei, bündlerische Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen und daß ein Stall als Altersheim den bündlerischen Fürsorgeidealen am ehesten entsprechen würde. Es ist allerdings eine kleine Opposition dagegen vorhanden, weil darauf hingewiesen worden sein soll, daß dieser Stall zu weit vom Pfarrhofe entfernt sei und es wichtig sei, dafür zu sorgen, daß die Leute den Pfarrer leicht erreichen können. Die Frage aber soll nicht erhoben worden sein, ob ein Arzt in der Nähe ist, diesen Leuten soll eben nur das Seelenheil am Herzen liegen. Aber vielleicht ist es aus dem Grunde möglich, daß es den armen Teufeln oben erspart bleibt, in ein Altersheim zu kommen, zu dem ein Stall verwendet werden soll. Das ist sicher bezeichnend für die Bauernbündler und lehrreich für die Landarbeiter, wie sich die Landbündler die Verwirklichung der Altersversicherung vorstellen. Was bedeutet diese Versicherung, die in Neumarkt gemacht werden soll, für die Landarbeiter? Sie bedeutet den Versuch, daß die Landarbeiter des sozialen Schutzes im Krankheitsfalle nicht nur bestohlen, sondern geradezu beraubt werden sollen deshalb, weil diese Leute oben ganz bestimmt damit rechnen, daß die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben sich gegen ihre Arbeitgeber nicht zur Wehr setzen können, weil sie in ihren Gutsbetrieben einen Terrorismus ausgerichtet haben, weil jeder, der nicht pariert, einfach entlassen wird und gerade im Bezirke Neumarkt haben wir die Erfahrung gemacht, daß dort die heftigsten Scharfmacher unter den Gutsbesitzern und Grundbesitzern sind. (Zwischenruf.) Daß die höchsten Löhne nicht gezahlt werden, das kann ich beweisen, das kann man aus der Lohnklasseneinteilung des Abg. Hartleb anführen, die er sich vorstellt. Natürlich ist es unmöglich, daß man zusieht, daß die Landarbeiter, wenn sie krank sind, schlecht behandelt werden sollen dadurch, daß sie einerseits bezüglich des Krankengeldes geschädigt werden und dann auch noch geschädigt werden in der ärztlichen Behandlung, bei der Beifstellung der Medikamente, weil es einer solchen Kasse unmöglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Geschädigt würden auch alle kleineren Be-

figer, die nicht imstande wären, eine Doppelversicherung einzugehen, weil sie bei der Landwirtschafts-krankenkasse die Beiträge bezahlen müssen, sobald sie versicherungspflichtig sind und nur von einer Seite Leistungen erhalten.

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich mache den Herrn Redner aufmerksam, daß die in der Geschäftsordnung vorgesehene Redezeit von 20 Minuten bereits abgelaufen ist.

Gsöllner (fortfahrend): Ich bin sogleich fertig. Was aber diese Umtriebe für das Land bedeuten, ist ebenfalls zu erwägen. Wir sind alle der Meinung, daß wir in einem Lande leben, in dem Gesetzmäßigkeit herrscht und in dem die Bevölkerung unter Gesetzen steht. Das, was oben unternommen wird, wäre nichts anders als Gesetzlosigkeit für die Prohenbauern im Gebiete von Neumarkt, nichts anders als ein Bolschewisierungversuch des Landes Steiermark. Wir sind der Meinung, daß die Arbeiter sich bei solchen Versuchen zur Wehre setzen werden und wahrscheinlich der Herr Kollege **Hartleb** sich die Zähne ausbeißen wird, aber wir sind weiters der Meinung, daß man die Arbeiter in diesen Kämpfen nicht allein lassen darf und das Land verpflichtet ist, ihnen in diesem Kampfe beizustehen, vor allem dafür zu sorgen, daß wir in Steiermark nicht bolschewistischen Zuständen entgegengehen. Der Herr Landeshauptmann und die Landesregierung haben hier Gelegenheit, ihre starke Hand zu zeigen, Ordnung zu schaffen und einzugreifen und der Herr Landeshauptmann braucht sich da nur an Herrn Minister **Reisch** zu halten, der in Ober- und Niederösterreich diese Kassen aufgelöst hat, die Bücher und die Kassenbestände beschlagnahmt und erklärt hat, es sei Aufgabe der Behörden, solche nicht auf gesetzlicher Grundlage stehenden Institute aufzulösen. Wir sind der Erwartung, wir hoffen vorderhand, daß die Landesregierung gewillt sein wird, gegen diese ungesetzlichen Bestrebungen, soweit sie im Gange sind, einzuschreiten und daß sie insbesondere gewillt sein wird, jenen Amtspersonen entgegenzutreten, die solche geschloße Bestrebungen unterstützen würden, daß sie insbesondere die amtlichen Organe darauf aufmerksam macht, daß sie sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, wenn sie sich für solche Experimente hergeben.

Aus allen diesen Gründen stellen wir an den Herrn Landeshauptmann folgende Anfrage:

1. Hat der Herr Landeshauptmann von diesen Umtrieben gegen ein bestehendes Gesetz Kenntnis oder ist er bereit, im Amtswege die erforderlichen Erhebungen über diese Umtriebe raschest vornehmen zu lassen?

2. Ist der Herr Landeshauptmann gewillt, alles Geeignete zu veranlassen, damit gegen Bürgermeister oder sonstige Amtspersonen, die sich in den Dienst dieser Umtriebe gestellt haben, die Untersuchung und das Verfahren wegen Mißbrauches der Amtsgewalt eingeleitet wird?

3. Ist der Herr Landeshauptmann ferner bereit, auch sonst alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze des bestehenden Krankenversicherungsgesetzes not-

wendig und geeignet sind, allen bolschewistischen und terroristischen Versuchen, die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter zu zerstören, Einhalt zu gebieten?" (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage erteile ich dem Herrn Landeshauptmann Dr. **Rintelen** das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Auf Grund der an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause mitzuteilen, daß nach dem vom Landtag am 20. März 1925 beschlossenen Gesetz, betreffend die Regelung der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten nur durch die mit diesem Gesetze errichtete Landwirtschafts-krankenkasse für Steiermark erfolgen kann. Da seit dem 1. Oktober 1925 die gesamte soziale Versicherung Bundesache ist, kann eine Neuregelung der Krankenversicherung nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen. Da die Krankenversicherung dormalen in den einzelnen Bundesländern verschiedenartig geregelt ist, strebt die Bundesregierung eine möglichst einheitliche Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten an. Um den beteiligten Kreisen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, hat vor kurzem im Parlament eine vom Minister für soziale Verwaltung auf breiter Basis einberufene Enquete stattgefunden, bezüglich welcher ohnehin mehrere Herren dieses hohen Hauses informiert sein werden. Es waren der Herr Interpellant, Abg. **Gsöllner**, der Herr Abg. **Jenz** und der Herr Abg. **Hartleb** selbst anwesend. Wie mir mitgeteilt wurde, soll diese Enquete über alle Erwartung hinaus ein günstiges Ergebnis gezeitigt haben. Indem ich darauf hinweise, daß eine Neuregelung auf bundesgesetzlichem Wege erfolgen muß, ergibt sich, daß gegenwärtig der gesetzliche Zustand in Steiermark durch das bereits zitierte Gesetz vom 20. März 1925 geregelt ist und ich muß bemerken, daß nach dieser gesetzlichen Regelung eben, wie ich schon erwähnt habe, nur die einheitliche Landwirtschafts-krankenkasse zu diesen Versicherungen berufen ist. Ich muß daher erklären, daß schon seitens der Bundesregierung ernste Maßnahmen gegen solche Kassen oder Einrichtungen, die einer solchen gesetzlichen Grundlage entbehren, getroffen wurden, und zwar in Ober- und Niederösterreich. Die geltenden krankenversicherungs-gesetzlichen Vorschriften enthalten genaue Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch keinerlei Vereinbarungen geändert werden können. Es ist daher ausgeschlossen, daß eine außergesetzliche Änderung oder Modifikation dieser Rechte und Pflichten in wirksamer Weise eintreten kann.

Wenn ich daher sagen muß, daß diese Krankenkassen nicht bestehen dürfen, so sage ich das nicht aus rein juristisch-formalistischen Erwägungen heraus, sondern es kommen auch bezüglich der Komplikationen, die sich daraus ergeben können, eine Reihe von Bedenken in Betracht. Durch die Nichtanmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse ist der gesetzliche Träger der

Krankenversicherung, das ist die Landwirtschafts-
krankenkasse, der Verpflichtung durchaus nicht ent-
hoben, einem erkrankten Arbeitnehmer alle gesetzlichen
Leistungen zu gewähren. Durch den Beitritt zu einer
im Gesetze nicht begründeten Krankenkasse läuft daher
— und das ist ein gewichtiges Bedenken — der
Arbeitgeber Gefahr, für den von dem gesetzlichen
Versicherungsträger gemachten Unterstützungsaufwand
voll aufkommen zu müssen und überdies der zustehen-
den Krankenkasse die hohen Versicherungsbeiträge für
die ganze Zeit des Dienstverhältnisses nachzahlen zu
müssen. Es würde daher die Zugehörigkeit zu einer
solchen ungesetzlichen Krankenkasse auch für den Be-
sitzer unter Umständen eine schwere finanzielle Schäd-
igung zur Folge haben können.

Ich muß daher vom Standpunkte des formalen Ge-
setzes, aber auch mit Rücksicht auf die Folgen, die sich
aus einer Komplikation ergeben könnten, die Ver-
sicherung abgeben, daß die Landesregierung verpflichtet
ist, gegen die Errichtung von Krankenkassen, die dem
Gesetze nicht entsprechen, dem Gesetze gemäß aufzu-
treten, sowie das die Bundesverwaltung bezüglich einer
Reihe von Kassen in Entsprechung der ihr durch das
Gesetz obliegenden Pflicht bereits getan hat.

Winkler: Ich beantrage die Eröffnung der Debatte.

Präsident: Ich mache aufmerksam, daß laut § 58,
Absatz 4, der Geschäftsordnung dieser Antrag der
Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern des
hohen Hauses bedarf. Ich stelle daher die Unter-
stützungsfrage. (Nach einer Pause.) Die Unterstützung
ist nicht gegeben.

(Große Unruhe bei den Bauernbündlern. — **Gart-
ner:** „Angegriffen werden kann man, aber recht-
fertigen im Hause kann man sich nicht. Das zuzulassen
traut sich keiner!“ — Großer Lärm. — **Gartner:**
„Da greift man einen an, bringt irgend etwas vor und
dann traut man sich nicht, die Gegenseite auch zu
hören!“ — **Machold:** „Wir wollten Ihnen nur
zeigen, was Sie sind und was Sie bedeuten!“)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung. (Fortdau-
ernder Lärm.) Ich bitte die Sitzung nicht zu unter-
brechen. Punkt 1 der Tagesordnung ist der

**Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses
über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz
über die Verfassung des Landes Steiermark (Landes-
Verfassungsgesetz), Beilage Nr. 130.**

Ich beehre mich mitzuteilen (Unruhe — Glocken-
zeichen), in der Voraussetzung, daß von Seite des
hohen Hauses kein Einspruch erhoben wird, habe ich
von der vierundzwanzigstündigen Auflagefrist der
Beilage Nr. 130 Abstand genommen und dieselbe auf
die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt. Zur
Berichterstattung über diese Beilage erteile ich dem
Herrn Abg. **Riemelmoser** das Wort.

Berichterstatter Riemelmoser: Hohes Haus! Es ist
mir die ehrende Aufgabe zuteil geworden, über eines
der wichtigsten Gesetze, die diese Session des steier-
märkischen Landtages beschäftigen, namens des Ge-
meinde- und Verfassungsausschusses zu berichten. Es
handelt sich um eine Änderung unserer Landesver-
fassung. Im November 1920 wurde eine vorläufige

Landesverfassung geschaffen, die dem Bundesverfas-
sungsgesetz vom 1. Oktober 1920 entsprach. Neue
Bundesverfassungsgesetze, das Gesetz über die Ein-
führung einer Rechnungskontrolle, das sogenannte
Inkompatibilitätsgesetz, sind die Ursachen dieses neuen,
Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurfes. Mit diesem
Entwurfe parallel läuft, den finanziellen Verhältnissen
des Landes Rechnung tragend, ein Abbau von Abge-
ordneten und Regierungsmitgliedern. Um 20 Prozent
sollen bei der nächsten Landtagswahl die Landtagsitze
abgebaut werden. Statt 12 Mitgliedern der Regierung
werden bei der nächsten Wahl nur mehr 9 Mitglieder
gewählt werden können. Bemerken möchte ich, daß
dieser Abbau bereits vor jener Zeit im Schoße der
Landesregierung beraten und beschlossen wurde, be-
vor polemisierende Artikel in gewissen Zeitungen er-
schienen sind. Bemerken möchte ich auch, daß dieser
Gesetzentwurf derart früh vorberaten wurde und noch
vor einer Zeit, als man einer Reihe von Abgeordneten
des steirischen Landtages offene Briefe zugeschickt hat.
Diese Bemerkung möchte ich besonders unterstreichen.

Ihnen, meine Damen und Herren, liegt die Beilage
Nr. 121 und gleichzeitig der Antrag des Gemeinde-
und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 130, vor. Die
Beschlüsse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses
wurden, wie ich mir zu konstatieren erlauben möchte,
einstimmig gefaßt und ich bitte um die Annahme dieses
Gesetzentwurfes.

Dr. Enge: Hoher Landtag! Mit dem 1. Oktober
1925 sind die Kompetenzbestimmungen unserer Landes-
verfassung durch die Novellierung des Übergangsgesetzes
in Kraft gesetzt worden. Die Landtage anderer Bundes-
länder haben die Bedeutung dieses Tages bereits be-
sonders, teils in Festzügen gewürdigt. Die steier-
märkische Landesregierung war aus dem erwähnten
Anlaß bemüht, dem Landtage den Entwurf einer
neuen Landesverfassung vorzulegen, weil die am
26. November 1920 beschlossene und am 13. Septem-
ber 1923 abgeänderte provisorische Landesverfassung
nur bis zum Inkrafttreten der erwähnten Kompetenz-
bestimmungen in Wirksamkeit zu bleiben hatte. Als
Verfassungsreferent der Landesregierung nehme ich die
Verhandlung über diesen Entwurf zum Anlaß, um
dem bedeutungsvollen, wenn auch noch nicht vollständig
abschließenden Abschnitt in der Entwicklung unserer
staatlichen Organisation einige Worte zu widmen.

Hohes Haus! Wie immer wir uns zu unserer Ver-
fassung, die unseren Staat als Bundesstaat geschaffen
hat, stellen wollen, davon sind wir alle überzeugt, daß
es hoch an der Zeit war, unsere Verfassung endlich
dem politischen Streit zu entziehen und ihr jene Ruhe
und Festigkeit zu verleihen, deren sie nicht nur als
Grundlage unserer gesamten äußeren und inneren Po-
litik, sondern auch unserer Verwaltung bedarf. Dies
ist nun durch die Verfassungsnovellen des Jahres 1925
geschehen; durch die wenigen, noch zu bereinigenden
Fragen kann unsere Verfassung als solche selbst nicht
mehr erschüttert werden. Ich will mich bei diesem An-
lasse in keinerlei historische Ausführungen einlassen,
so verlockend dies auch sein mag, ich will nicht unter-
suchen, welche Kräfte alle zusammenwirken mußten,

um die endlichen Richtlinien unserer Verfassung zu bestimmen, das eine aber glaube ich an dieser Stelle mit Befriedigung sagen zu müssen, daß die Vertreter unseres Landes bei den gewiß schwierigen Verfassungsverhandlungen der letzten Jahre in der schon Tradition gewordenen Weise in erster Reihe mitgewirkt haben. (Beifall.)

Erst mit dem 1. Oktober 1925 ist unser Staat vollständig das geworden, was er nach § 1 der Bundesverfassung zu sein hat: eine demokratische Republik. Mit diesem Tage erst hat die Demokratie von der Verwaltung vollkommen Besitz ergriffen.

Ich kann mit Zug und Recht und mit voller Überzeugung sagen: vollkommenen Besitz ergriffen, da ja die ersten Instanzen unserer Verwaltung integrierende Teile des unter demokratischer Leitung stehenden Amtes der Landesregierung geworden sind, dessen Vorstand der Landeshauptmann ist. Die nächste Zeit wird erweisen, daß in einem derart demokratisch geleiteten Staate der alte Streit zwischen Zentralismus und Föderalismus die ihm von mancher Seite beigemessene Bedeutung verlieren muß und der Zentralismus nur in seiner bürokratischen Richtung gegen einen im Volke wurzelnden und seine natürlichen Schranken nicht überschreitenden Föderalismus Stellung beziehen konnte.

Aufgabe der Landesregierung in der nächsten Zeit wird es sein, zu beweisen, daß die Verwaltung der neuen Verfassung den Anforderungen, die man heute an sie zu stellen berechtigt ist, besser gewachsen ist als früher. Die Bevölkerung wird sich in Kürze überzeugen, daß die Verwaltung an Objektivität nicht das geringste eingebüßt hat, — trotz der Befürchtungen, die man diesbezüglich in sie gesetzt hat — sondern lediglich im Begriff der Objektivität ein Wandel eingetreten ist, indem hierunter nicht die bloße Verpflichtung verstanden wird, das geschriebene Gesetz unter allen Umständen durchzuführen, sondern auch im Rahmen dieses geschriebenen Gesetzes den Volksnotwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Das Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung hatte zur Voraussetzung, daß die frühere Doppelverwaltung vereinheitlicht wurde.

Wenn wir uns erinnern, in wie entschiedener Weise seinerzeit dagegen Stellung genommen wurde, wie erklärt wurde, daß diese Doppelverwaltung unmöglich beseitigt werden könnte, ohne die Verwaltung den größten Störungen auszusetzen, so können wir zunächst feststellen, daß sich die Vereinigung ohne den geringsten Anstand vollzogen und sich nach außen hin für die Bevölkerung in keiner Weise unangenehm bemerkbar gemacht hat. (Beifall.) Im inneren Dienste allerdings waren keine geringen Schwierigkeiten zu überwinden, und ich kann daher mit umso größerer Befriedigung darauf hinweisen, daß heute schon der Amtsbetrieb auf dem vereinheitlichten Geleise im vollen Umfange und im allgemeinen klaglos geführt wird.

Die Anerkennung hiefür gebührt nicht nur der altbewährten Beamenschaft des Landes, sondern auch den in die Dienste der Landesregierung übernommenen Bundesbeamten, die sich mit vollem Diensteifer den

neuen Verhältnissen angepaßt haben. (Beifall.) Ich erfülle als Personalreferent der Landesregierung gerne eine Pflicht des Dankes, wenn ich bei dieser Gelegenheit gedenke der verständnisvollen Tätigkeit des Herrn Amtsdirektors, der Vorstände der Abteilungen und Hilfsämter der Landesregierung, die eine klaglose Zusammenlegung ermöglicht hat. (Lebhafter Beifall.)

Bei den ins einzelne gehenden Änderungen des Geschäftsbetriebes werden sich selbstverständlich noch durch längere Zeit Verbesserungen und Vereinfachungen als notwendig erweisen, doch bietet uns der allseits vorhandene gute Wille zur Zusammenarbeit die Gewähr, daß die gewiß noch vorhandenen Mängel beseitigt, den etwa in nächster Zeit vorkommenden Umständen abgeholfen und ein den Wünschen dieses hohen Landtages entsprechender Amtsbetrieb geschaffen werden wird.

Wesentlich unterstützt wird die Landesregierung in diesem Bestreben durch die inzwischen am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen Verwaltungsgesetze. Ich bedauere bei dieser Gelegenheit lebhaft, daß sich diese Bundesgesetze zu allererst allerdings für die Bevölkerung in einer wenig erfreulichen Weise bemerkbar gemacht haben, nämlich durch die Einführung von Verwaltungsabgaben.

Die Landesregierung wird aber dafür sorgen, daß hiedurch die althergebrachte Gepflogenheit unserer Bevölkerung, in den politischen Behörden ihre Berater bei allen Angelegenheiten der Verwaltung zu sehen, nicht Schaden leide. Sollte aber bei dieser Gelegenheit die in unserem Vaterlande ebenfalls da und dort zur Gewohnheit gewordene Vielschreiberei eingeschränkt werden (Lebhafte Zustimmung), wäre dies gewiß auch eine Seite — und nicht die schlechteste — die man der erwähnten fiskalischen Maßnahme abgewinnen könnte. Im übrigen werden wir gewiß alles dazu tun, daß die Erwartungen, die die Bundesregierung und der Nationalrat an diese Gesetze geknüpft haben, erfüllt werden, und haben wir es freudig begrüßt, daß das neue Amt der Landesregierung seine Tätigkeit auch in einem neuen Geiste beginnen konnte.

Wenn ich früher sagte, daß die Verfassungsgesgebung des Bundes noch nicht vollkommen zum Abschlusse gebracht ist, so habe ich dabei nicht nur — und nicht einmal in erster Linie — an jene Fragen gedacht, die die Bundesverfassungsgesetze heute noch ausdrücklich als offen bezeichnen, so vor allem die Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, sondern auch an einzelne Fragen, welche die geltende Bundesverfassung bereits gelöst hat, deren Lösung ich aber kaum als endgültig anzusehen vermag. Ich denke dabei vor allem an das Verhältnis der dem Amte der Landesregierung zugehörigen Bundesangestellten. Das Amt der Landesregierung ist, worüber ja schon sein Name gar keinen Zweifel übrig läßt, verfassungsmäßig ein einheitliches Amt.

Diesem Amte sind aber außer den Landesbeamten auch noch die Bundesbeamten der früheren politischen Verwaltung zugewiesen, deren Unterordnung unter die Bundesregierung in Personalangelegenheiten derzeit

noch gar keine Änderung erfahren hat. In der kurzen Zeit des Bestandes des Amtes der Landesregierung hat es sich aber bereits erwiesen, daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, jedenfalls aber einer Vereinfachung dringend bedarf, zumal ja die Bezüge vom Lande flüssiggestellt werden. Ich möchte hiebei nur erwähnen, daß die Landesregierung anlässlich der Zusammenlegung — im Geiste der Verfassungsgesetze — zur vollen Überzeugung gelangt ist, daß ein schonungsvoller Abbau von Beamten ohne Schädigung des Dienstes nicht bloß möglich, sondern notwendig ist. Diesem von der Landesregierung insofgedessen in Aussicht genommenen Abbau wurden aber derartige Schwierigkeiten und Verzögerungen entgegengesetzt, daß die Landesregierung die gegenwärtige verfassungsmäßige Lösung der Beamtenfrage nicht als endgültig anzusehen vermag; dabei erscheint es kaum nötig zu betonen, daß die Landesregierung den Rechten der Bundesbeamten ebensowenig nahe treten will, wie sie stets anerkanntermaßen die Rechte der Landesbeamtenschaft gewahrt hat, daß sie sich aber auch verpflichtet fühlt, den Forderungen der Bevölkerung auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung zu entsprechen.

Hoher Landtag! Von den Einzelheiten der neuen Landesverfassung möchte ich schließlich lediglich nochmals hervorheben, daß die in Aussicht genommene Herabsetzung der Zahl der Abgeordnetenmandate nur im Zusammenhange mit einer Neuwahl erfolgen und deshalb erst mit dem Zeitpunkte der nächsten Landtagswahl wirksam werden kann, daß mit der neuen heute zu beschließenden Landesverfassung auch die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes für die steirischen Landtagsabgeordneten und Regierungsmitglieder in Wirksamkeit treten und endlich, daß durch diese Verfassung für die steirische Landesfinanzverwaltung durch das Kontrollamt Einrichtungen geschaffen werden, welche unsere Landesautonomie auch in finanzieller Hinsicht gewährleisten.

Die einheitliche Annahme des vorliegenden Entwurfes möge unseren, uns allen gemeinsamen Wunsch zum deutlichen, entschiedenen Ausdruck bringen, auf dem Boden der Demokratie im Sinne unserer Verfassung zu fördern das uns allen am Herzen liegende Wohl unseres Landes. (Lebhafter Beifall.)

Machold: Meine Damen und Herren! Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes über die Verfassung des Landes Steiermark wird eigentlich ein großes Verfassungswerk abgeschlossen. Es ist aus diesem Anlasse nicht unangebracht, an die Entwicklung der Verfassung in der Republik Österreich kurz zu erinnern. Im Oktober 1920 ist durch die Verfassung entschieden worden, daß Österreich ein Bundesstaat sein soll. Damals sind aber eine ganze Reihe von notwendigen, verfassungsmäßigen Gesetzen nicht beschlossen worden; es konnte keine Einigung darüber erzielt werden und man hat ihre Festsetzung und Regelung einem späteren Zeitpunkte überlassen. Unter anderem ist es das Gesetz über das Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen, das damals nicht geschaffen werden konnte — es ist auch heute noch ausständig. Weiter war es das Gesetz

über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, worüber keine Übereinstimmung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, und driffens wurde das Bezirksvertretungsgesetz zurückgestellt, welches nach der Verfassung allerdings schon innerhalb 4 Monaten nach dem 1. Oktober 1920 hätte in Kraft treten sollen. Sie wissen, daß es bis heute — bedauerlicherweise — nicht geschaffen worden ist und jetzt, nachdem das Verfassungswerk so ziemlich am Ende steht, kann man sagen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach dieses unserer Meinung nach zur Demokratisierung der Verwaltung notwendige Gesetz kaum in absehbarer Frist wird gemacht werden. Vielleicht ist es nicht unangebracht, die Tatsache besonders festzustellen, daß dieses Gesetz auch noch ausständig ist, wegen der Änderungen, die hier im Lande bei den Bezirksvertretungen geplant sind. Wenn ich darauf nur kurz zu sprechen komme, so möchte ich nur sagen: Die Herren, die diese Anträge gestellt haben, mögen sich — und das müssen wir mit aller Ruhe und Deutlichkeit feststellen — keiner Täuschung hingeben, daß es ihnen etwa gelingen wird, unsere Zustimmung zu dieser Verschlechterung der Demokratisierung unserer Bezirksvertretungen zu erhalten. Schließlich konnte dazumal auch das Verfassungsgesetz über die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern — welches nun endlich mit 1. Oktober 1925 in Wirksamkeit trat — ebenfalls nicht geschaffen werden, weil damals darüber keine Einigung erzielt wurde. Über vier Jahre hat die Regierung gewartet, bis sie uns einen Gesetzentwurf darüber vorgelegt hat. Für jeden Kenner der Verfassung war es selbstverständlich, daß man die Vorlage dieses Gesetzentwurfes hätte beschleunigen müssen, denn gerade der Ausbau der Verfassung nach dieser Richtung ist ja von großer Wichtigkeit und Bedeutung, weil die endgültige Organisation der Verwaltung in den Ländern so lange zurückgestellt werden mußte, bis endlich dieses Verfassungsgesetz vollendet erscheint. Wenn die Regierung nach langer Überlegung sich endlich dazu aufgeschwungen hat, einen solchen Entwurf vorzulegen, so hat sie es noch dazu nicht aus eigenem Antriebe getan, sondern es hat dazu eines kräftigen Anstoßes aus Gens bedurft. Es wurde ihr der Auftrag gegeben, die Zusammenlegung herbeizuführen, das Doppelgeleise in den Ländern zu beseitigen und die unnötigen und überflüssigen Ämter abzubauen, sonst wäre die Regierung in Wien noch lange nicht dazugekommen, mit der Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes Ernst zu machen. Über die Frage, ob es zweckmäßig und gut war, seinerzeit im Oktober 1920 Österreich als einen Bundesstaat einzurichten, oder ob es nicht besser gewesen wäre, für dieses kleine Land mit seinen 6½ Millionen Einwohnern eine Zentralverwaltung in einem zusammengefaßten einheitlichen Staat zu schaffen, brauchen wir heute nicht mehr zu diskutieren. Diese Frage ist endgültig erledigt. Ich habe in der letzten Zeit mit einer gewissen Schadenfreude feststellen können, daß bürgerliche Zeitungen in Steiermark, die früher mit aller Kraft für den Länderseparatismus eingetreten sind und die dazumal keinen geringen Einfluß auf die separativistische Entwicklung in der Verfassung genommen haben, daß diese Blätter

nun umgesteckt haben und sich jetzt, wo es zu spät ist, für den Zentralismus erwärmen und darauf aufmerksam machen, daß es ein Unding war, in diesem kleinen Staate neun Landesregierungen zu schaffen. Heute ist das allerdings eine erledigte Sache. Der Wunsch nach einem zentralen Staate war bei uns Sozialdemokraten auch zur Zeit der Schaffung der Bundesverfassung im Jahre 1920 vorhanden, aber dieser zentralistische Gedanke war damals nicht durchzusetzen. Es wäre zweifellos besser gewesen, wenn man nicht die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Burgenland und Vorarlberg gebildet, sondern alle diese Ländchen zu einem einzigen Staate zusammengefaßt hätte. Welche Unsumme an Zeit, Geld und Kraft dadurch verlorengeht, weiß jeder, aber es läßt sich leider Gottes daran nichts mehr ändern. Man braucht sich nur das eine vorzustellen: das kleine Land Vorarlberg hat bis in die letzte Zeit eine Landesregierung mit 12 Mitgliedern gehabt, ein Land, das nicht einmal so groß ist, wie die Stadt Graz, und einen solchen großen Verwaltungsapparat. Wie viel Geld, Zeit und Arbeit geht nicht durch diese Zersplitterung verloren? — — —

Sei es nun wie immer: Der zentralistische Gedanke war damals eben nicht durchzusetzen. Ich möchte es nicht unerwähnt lassen, — denn sonst könnte man vielleicht sagen, ich spreche nicht objektiv — daß auch bei uns der Zentralismus damals eine ziemliche Einbuße erlitten hatte. In der Zeit des Krieges und in der Nachkriegszeit sind breite Bevölkerungsschichten, die früher immer zentralistisch gesinnt gewesen sind, geradezu zwangsläufig zu etwas anderem bekehrt worden. Der zentralistische Gedanke war damals, als das Habsburgerreich zertrümmert worden ist, allgemein und auch bei vielen von uns in Mißkredit geraten. Wir hatten eine Zeit hinter uns von Not und Elend, eine Zeit, wo jedes Land sich gegen das andere und insbesondere gegen Wien abgeperrt hat, eine Zeit, wo ein so großer Mangel an Lebensmitteln vorhanden war, daß beispielsweise die Bevölkerung in Oberösterreich sich gewaltsam dagegen auflehnte, Vieh und Getreide an andere Länder, speziell nach Wien, zu liefern. Der Krieg hatte den Egoismus großgezogen und wir hatten eine Stimmung vor uns, die der Schaffung eines zentralistischen Staates absolut nicht günstig war. Zu all dem war der Widerstand des Bürgertums nicht zu beseitigen, das an dem eingeleisteten Länderseparatismus, an den historischen Grenzen nicht rütteln lassen wollte. Dazu die Tatsache, daß man andere lebenswichtige Fragen zu erledigen hatte: die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, die Aufrichtung des Staates herbeizuführen. Deshalb siegte damals nicht der Zentralismus, sondern wurde der Föderalismus Trumpf und Österreich wurde zu einem Bundesstaate eingerichtet. Nun, wir müssen uns mit dieser Tatsache abfinden, es ist daran nichts mehr zu rütteln. Von dem Zeitpunkte an, wo die Verfassung vom 1. Oktober 1920 geschaffen und endgültig auf das föderalistische Geleise geschoben worden ist, haben auch wir uns damit parteipolitisch abgefunden.

Ich habe gesagt, daß unter den Gesetzen, die damals nicht behandelt und beschlossen wurden, sich auch das

wichtige Gesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern befunden hat und ich habe auch gesagt, daß die Regierung erst notgedrungenerweise nach mehr als vier Jahren sich dazu aufgeschwungen hat, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich glaube, daß es gut ist, wenn ich heute mit einigen wenigen Bemerkungen auf diesen Regierungsentwurf hier in diesem Hause zurückkomme. Dieser Regierungsentwurf über die Abänderung der Bundesverfassung und Übernahme der politischen Verwaltung durch die Länder, wie er damals uns vorgelegt worden ist, war geradezu ein Schandwerk, war ein Machwerk der Wiener ministeriellen Bürokratie. Ich möchte es mir ersparen, auf die einzelnen Paragraphen näher einzugehen, sondern möchte nur darauf verweisen, daß der Geist in demselben durchaus nicht der Geist der Demokratie war. Es war ein Werk der Hinterhältigkeit. Unter dem Scheine der Beseitigung der Doppelverwaltung, des Weiterausbaues der Autonomie der Länder, wollte man den Ländern die eigentlich schon bestandene Autonomie wegnehmen. Es fanden sich in diesem Entwurfe eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Länderautonomie wesentlich eingeschränkt hätte werden sollen. Der Vorstand der einheitlichen Behörde, des Regierungsamtes, sollte nicht mehr die Landesregierung, sondern der Landeshauptmann sein; die behördlichen Aufgaben hätten nur mehr unter seiner Leitung besorgt werden sollen, also nur wirtschaftliche und finanzielle Agenden wären in die Kompetenz der Landesregierung gefallen. Alle Gemeinbeangelegenheiten, die seit urdenklichen Zeiten in Steiermark vom Landesauschusse behandelt worden sind, wären nach diesem Regierungsentwurfe nicht mehr der Landesregierung zugekommen, sondern wären ausschließlich im Referate des Landeshauptmannes gelegen gewesen, man hätte also ein neues Doppelgeleise aufgerichtet. Den Landesamtsdirektor hätte der Bundespräsident zu ernennen gehabt — man wollte also der Landesregierung das Recht nehmen, diesen wichtigen Beamtenposten im Lande zu besetzen, indem nach einer Bestimmung des Entwurfes dieser oberste Landesbeamte aus dem Stande der Bundesbeamten genommen werden sollte. Diese Fassung wurde zweifellos deshalb gewählt, um zu verhindern, daß die Landesregierung einen Mann, zu dem sie Vertrauen hat, auf diesen Posten berufe. Die ministerielle Bürokratie in Wien hat sich die Sache so vorgestellt, daß ihre Minister schon jemanden vorschlagen und dem Lande aufoktroieren werden, der das Vertrauen dieser Bürokraten hat, ganz gleich, ob auch das Vertrauen der Landesregierungen in den einzelnen Ländern zu ihm vorhanden ist oder nicht.

Nach einer anderen Bestimmung hätte das Land alle Angestellten der politischen Verwaltung, seien sie definitiv angestellt oder sei es im Vertragsverhältnis, übernehmen müssen. Das wäre für die Länder eine schwere finanzielle Belastung geworden. Man hatte in verschiedenen Teilen des übertragenen Wirkungskreises überhaupt gar nicht abgebaut. Auch bei uns in Steiermark bei der Landesregierung Burg war nahezu kein Abbau vorgenommen worden. Das Land hätte aber alle Beamten ausnahmslos übernehmen

müssen. Wir hätten dann aus eigenem für alle diese übernommenen, bei denen ein Abbau hätte vor sich gehen müssen, die Pensionen zu bezahlen gehabt. Weiter hätte für alle Maßnahmen, die zur Bildung eines einheitlichen Beamtenkörpers erforderlich gewesen wären, das Einvernehmen zwischen Bund und Land herbeigeführt werden müssen. Dieses Einvernehmen war im Gesetze zwingend vorgeschrieben und wenn es nicht zustandegekommen wäre, dann hätte eine aus je zwei Vertretern des Bundes und Landes unter Vorsitz des Verfassungsgerichtshof-Präsidenten bestehende Schiedskommission, in der also der Bund das Übergewicht hatte, zu entscheiden gehabt. Die Bildung des Angestelltenkörpers sollte durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden. Alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen, um es den Hoheitsbeamten in den Ministerien zu ermöglichen, die ganze Beamtenenschaft in den Ländern zu beeinflussen, sie zu beherrschen, den Beamtenapparat in die Hand zu bekommen, bei völliger Ausschaltung des Einflusses der sozialdemokratischen Landesregierungsminderheiten in den einzelnen Ländern. Dann war auch die Erlassung jener Vorschriften, die die Befoldungsverhältnisse, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die Zugehörigkeit zu einem Dienstzweige automatisch zu regeln hatten, dem Bunde anheimgestellt. Auch eine Bestimmung fand sich vor, die jeden Einfluß des Landes bei Regelung des Dienstrechtes der Beamten beseitigt hätte. Wie der Bund es hätte haben wollen, so hätte es gemacht werden müssen. Die Aufnahme der Angestellten selbst wäre nicht durch die Landesregierung, sondern durch den Landeshauptmann erfolgt, dem aber auch mancherlei Einschränkungen auferlegt worden wären. Er hätte sich ja bei allem mit dem Ministerium ins Einvernehmen setzen müssen. Die notwendige Beseitigung des Doppelgeleises, die wir haben wollten, ist in diesem Entwurfe nur formell durchgeführt. In Wirklichkeit hätte das Land alle seine Hoheitsrechte verloren, und auch der Landeshauptmann, den man scheinbar mit einer Fülle von Gewalt ausgestattet hat, wäre einflußlos geworden und dem Ministerium ausgeliefert gewesen. Der Landtag selbst hätte überhaupt nichts mehr zu tun gehabt, als einmal im Jahre zusammenzutreten und den Voranschlag zu beraten, und wäre quasi auf die Stufe einer Art Wohlfahrts Einrichtung herabgesunken. So gestaltet waren die Absichten, die bestanden haben und auf Grund welcher die Organisation der Verwaltung in den Ländern hätte geregelt werden sollen. Wäre es nach den Wünschen der hohen ministeriellen Bürokratie gegangen, dann wäre jede Möglichkeit der Ausgestaltung der Demokratie in den Ländern beseitigt und erledigt gewesen.

Meine Damen und Herren! Es ist begreiflich und selbstverständlich, daß sich die Parteien gegen diesen Entwurf zur Wehre gesetzt haben. Ich kann konstatieren, daß in erster Linie wir Sozialdemokraten, aber auch die andere große politische Partei, die Christlich-sozialen, dieser Art von Demokratisierung keinen besonderen Geschmack abgewonnen haben, und es ist sicher das Verdienst zweier Grazer Abgeordneter, u. zw. des Dr. Eisler und des Dr. Gürtler, daß dieser Entwurf nicht in der Fassung, wie er vorgelegt wurde,

Gesetz geworden ist. In nahezu zehnmonatigen Verhandlungen in dem Ausschusse, den die Parlamentsparteien zur Durchberatung eingesetzt hatten, ist der Entwurf vollständig umgeändert worden. Es kam letzten Endes zu einem Kompromiß, und wenn auch nach diesem die nunmehrige Bundesverfassung — auf welcher sich das heute vorliegende Landesverfassungsgesetz aufbaut — nicht gerade unser Ideal ist und wenn es auch überall die Merkmale des Kompromisses an sich trägt, so kann man doch sagen, daß schließlich und endlich doch ein annehmbares und halbwegs brauchbares Verfassungswerk geschaffen worden ist. Mit diesem Gesetze wurde die Möglichkeit herbeigeführt, die Doppelgeleisigkeit zu beseitigen, einen einheitlichen Verwaltungsapparat in den Ländern zu schaffen und wichtige Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder zu ziehen. Deshalb können wir, trotz aller Mängel, die dem Gesetze anhaften, sagen: Es wurde damit eine große Tat im Verfassungsleben unseres Bundes gesetzt. Nachdem dieses Werk durch Beschluß des Parlaments in Wien vollendet war und demzufolge eine große Zahl von Agenden, die früher der mittelbaren Bundesverwaltung zukamen, zwangsläufig in die selbständige Landesverwaltung gekommen sind, haben wir uns selbstverständlich auch im Lande mit dieser Frage beschäftigen müssen. Meine Damen und Herren! Sehr viele Menschen, die mit den Verfassungsgesetzen nicht allzuviel zu tun haben und leider auch manche Zeitungen, sind falsch informiert, wenn sie glauben, daß die Landesregierung wenig zu tun hat und daß es deshalb unnötig ist, eine entsprechende Anzahl von Landesregierungsmitgliedern zu bestellen und sie mit diesen Aufgaben zu betrauen. Es ist eine übergroße Anzahl von Agenden, die der Landesregierung zugewiesen worden sind und die eine Unsumme von Arbeit erfordern. So beispielsweise: die ganze Durchführung der Landtagswahl, alle Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, demnach auch die Rechtsprechung mit Ausnahme des Aufsichtsrechtes durch den Bund, Durchführung der Gemeindewahlen, Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht, Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land, Rechtsprechung im Armenwesen, Stiftungen und Fonds, Straßenpolizei, Bausachen, Feuerlöschordnung, Volkswohnungswesen, Landeskultur, insbesondere auch Jagd- und Fischerei-Rechtsprechung, Rechtsprechung in Heil- und Pflegeanstalts-, Gemeinde- und Sanitätsdienst, Leichenbestattungswesen und Rettungswesen, Theater- und Kinowesen sowie Produktionswesen, allgemeine ökonomische Angelegenheiten des gesamten politischen Verwaltungsdienstes, Verfügung über die dienstliche Verwendung sämtlicher Bundes- und Landesangestellten beim Umfange der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften. Aus dieser kurzen Aufzählung können Sie entnehmen, wie viele Agenden zugewachsen sind. Um einen Überblick über den Umfang der zugewachsenen Arbeit zu bekommen, haben wir damals im Viererausschusse, der vom Landtage eingesetzt worden ist, Erhebungen gepflogen, wie groß ungefähr die Anzahl dieser Stücke ist. Da hat sich dabei herausgestellt, daß der Zuwachs an Akten

in die Tausende geht, derjenigen Stücke allein, die von der Burg dem Lande durch das Gesetz zugewiesen worden sind, ohne Berücksichtigung der mittelbaren Agenden. An Landesangelegenheiten hat im vorigen Jahre die Landesregierung Burg 49, inneren Dienst 608, ökonomische Angelegenheiten 1077, Bezirksangelegenheiten 146, Gemeindeangelegenheiten 1215, Landesfinanzen 346, Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft 9460, Heimatfachen 2891, landwirtschaftliche Arbeiter- und Angestellte-Fragen 147, soziale Fürsorge 1485, Stiftungen und Fonds 959, Kunst und Kunstinstitute 112, Fremdenverkehr, Heimat- und Naturschutz 65, Straßenwesen und Verkehr 1117, Bauangelegenheiten und Feuerlöschwesen 290, Volkswohnungswesen 1802, Landeskultur 1441, Gesundheitswesen 238, Abschiebung und Abschaffung 50, Munitions- und Schießwesen 773 Geschäftsstücke zu behandeln gehabt. Alle diese Geschäftsstücke sind der Landesregierung Landhaus zwangsläufig eingefügt worden, wozu noch kommen alle die vielen Agenden, die im Vereinbarungswege von der mittelbaren Bundesverwaltung übernommen wurden. Ich führe das nur an, damit die Öffentlichkeit sich ein gerechtes Urteil über die Tätigkeit und über die Arbeit der einzelnen Landesregierungsmitglieder bilden kann. Sehr häufig hört man oder liest man in den Zeitungen, daß die heute vorhandene Anzahl von Landesregierungsmitgliedern unnötig ist.

Wir im Viererausschusse haben eine ganze Reihe von Verhandlungen durchführen müssen und war es nicht leicht, ein Kompromiß herbeizuführen. Es ist aber doch verhältnismäßig bald gelungen, dem Geiste der Bundesverfassung entsprechend, auch die Verfassung des Landes zu regeln. Mit 1. Oktober 1925 haben wir in Steiermark das Doppelgeleise nahezu gänzlich beseitigt. Die ehemalige Landesregierung Burg besteht nicht mehr. Alle ihre zwanzig Abteilungen sind angegliedert an die Abteilungen des Landes, alles wurde mit Absicht durcheinandergewürfelt. Jeder Abteilung steht ein Mitglied der Landesregierung vor. Zwölf Abteilungen wurden innerhalb des Landhauses geschaffen. Allen Landesregierungsmitgliedern sind wichtige Referate zugeteilt und der ganze Beamtenkörper ist ihnen unterstellt. Die Bürokratie, die sich früher auch in Steiermark sehr breit gemacht hat und bis zum letzten Momente — nicht die ganze Beamtschaft, sondern nur einzelne Beamte — gekämpft hat, um die Aufrechterhaltung ihrer Stellung in der Burg, hat ihren Standpunkt gegenüber unserer Auffassung im Viererausschusse nicht durchzusetzen vermocht. Und so ist es zu dieser notwendigen Zusammenlegung gekommen und damit ist die Demokratisierung der Verwaltung im Lande mit 1. Oktober 1925 durchgeführt worden. Ich glaube nicht, daß irgend welche berechtigte Beschwerden gegen diese neue Art der Verwaltung vorgebracht werden können. Auch diejenigen Beamten, die früher geglaubt haben, sie vergeben sich etwas, wenn sie unter einem Volksbeauftragten gestellt werden, sind, wie ich nun anzunehmen berechtigt bin, zur Überzeugung gekommen, daß es weit besser ist, unter einem Volksbeauftragten zu arbeiten, der schließlich und endlich dem Beamten die Verantwortung abnimmt und sie

selbst trägt und auch leichter fragen kann, weil er doch eine große Anzahl von Wählern und Volksmassen hinter sich hat.

Nun liegt Ihnen heute ein Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vor über das Verfassungsgesetz selbst. Nach allem dem, was schon durchgeführt worden ist, ist die Beschlußfassung darüber eigentlich nur mehr eine Formalität. Wir haben bis nun nur eine provisorische Landesverfassung gehabt, die mit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen eigentlich von selbst außer Kraft getreten ist. Wir müssen darum eine neue Landesverfassung schaffen. Alle Bestimmungen formeller Natur, und alles, was in der Geschäftsordnung schon enthalten ist, wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen. Wesentlich einschneidende Änderungen sind nicht vorgeschlagen. Allerdings haben wir auch an die öffentliche Meinung Konzeptionen machen müssen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der von uns beantragte Abbau der Landtagsabgeordneten finanziell für das Land fast nichts bedeutet. Dabei wird nicht allzuviel erspart werden. Man muß hiebei berücksichtigen, daß das Land einen ziemlich großen Umfang hat, daß die Landesvertreter sich schwer mit den Wählermassen in Verbindung setzen können und daß daher eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten berechtigt ist. Wir hätten ganz ruhig sagen können: wir bleiben bei 70 Landtagsabgeordneten! Wenn wir trotzdem einen zwanzigprozentigen Abbau durchgeführt und von 70 auf 56 reduziert haben, so haben wir Konzeptionen gemacht allen denjenigen gegenüber, die sich auf den Standpunkt stellen und sagen: wenn man sparen will, muß man bei sich selbst anfangen. Das haben wir nun getan und gehen beim Sparen mit gutem Beispiel voran. Ich glaube, daß unser Entschluß in der breiten Öffentlichkeit auch begrüßt und anerkannt werden wird. Wir sind im Sparen noch weiter gegangen und haben auch abgebaut bei der Landesregierung selbst. Ich habe heute absichtlich einiges davon angeführt, was die Landesregierungsmitglieder zu tun haben, welche Agenden ihnen zugewachsen sind. Mit dieser rein administrativen und amtlichen Tätigkeit erschöpft sich die Tätigkeit der Landesregierungsmitglieder aber lange nicht. So stehen beispielsweise ununterbrochen vor den Türen der Landesregierungsmitglieder Parteien, die Rat und Hilfe suchen in Angelegenheiten, die sie eigentlich nichts angehen. Als von der Bevölkerung gewählte Volksbeauftragte bleibt ihnen nichts anderes übrig, als zu raten und zu helfen, und es entspricht auch dem Grundsatz aller Landesregierungsmitglieder, daß man helfen soll, wo man helfen kann. Abgesehen von all diesen Belastungen haben die Mitglieder der Landesregierung aber noch die vielfältigsten Aufgaben zu erfüllen, die sich nicht alle aufzählen lassen. Trotzdem wurde auch hier der allgemeinen Stimmung eine Konzeption gemacht und die Zahl der Mitglieder der Landesregierung wird nicht um 20 Prozent, sondern um 25 Prozent herabgesetzt, und wird von 12 auf 9 reduziert. Wir haben hiebei wohl erwogen, daß sich hieraus Schwierigkeiten ergeben könnten, daß dadurch eine Überbürdung der anderen Landesregierungsmitglieder hervorgerufen wird, aber

wir wollen auch hier der Öffentlichkeit zeigen, daß wir den ernststen Willen haben zu sparen. Die Ziffer 9 selbst bedeutet für uns parteipolitisch eine schwere Schädigung. Wir haben hier parteipolitisch ein schweres Opfer gebracht und wir wissen, daß durch diese Reduzierung unsere Partei schwer geschädigt ist. Immerhin aber haben wir uns bereit erklärt, diesem Abbau zuzustimmen, mit Rücksicht auf die allgemeine Auffassung, auf das allgemeine Empfinden der Bevölkerung, das auf einem Abbau im allgemeinen eingestellt ist.

Das sind eigentlich die wesentlichsten Punkte im neuen Verfassungsgesetze und wir hätten nur noch die Frage wegen Schaffung des Kontrollamtes zu besprechen. Wir hätten uns nach der Bundesverfassung kein eigenes Kontrollamt zu schaffen brauchen, wir hätten uns unter die Kontrolle des Obersten Rechnungshofes stellen können. Diese Frage ist auch in unseren Kreisen nicht von vorneherein geklärt gewesen. Die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, man läßt sich vom Obersten Rechnungshofe kontrollieren und schafft nicht eine neue Stelle mit neuen Einrichtungen. Schließlich und endlich hat sich aber die Auffassung durchgerungen, daß es bedauerlich wäre, wenn wir uns nicht selbst zumuten würden, solche Einrichtungen zu schaffen, welche die Kontrolle einer staatlichen Stelle unnötig machen. Ich glaube, der Landtag selbst, der Finanzausschuß und die Landesregierung werden so viel Kraft aufbringen, im Lande in solcher Art Ordnung zu halten, daß wir diese Kontrolle von auswärts missen können. Von diesem Standpunkte aus, haben wir der Einrichtung eines Kontrollamtes zugestimmt. Wir werden nun ein eigenes Landes-Kontrollamt haben, in welchem auch wir entsprechend Einfluß haben müssen, und neben diesem Kontrollamt werden wir sowohl im Finanzausschuße als auch in der Landesregierung darauf sehen, daß die Finanzen des Landes entsprechend verwaltet werden. Damit ist eigentlich der vorliegende Gesetzentwurf von unserem Gesichtspunkte aus gekennzeichnet. Namens unserer Partei habe ich zu erklären, daß wir, obwohl der Entwurf unserer Auffassung nicht voll entspricht, obwohl er manche schwere parteipolitische Belastung für uns enthält, uns damit abgefunden haben. Wir werden für dieses Gesetz stimmen, weil es die Fortsetzung der Demokratisierung in der politischen Verwaltung beinhaltet, die wir bereits mit 1. Oktober 1925 in die Wege geleitet haben. Dieses Gesetz bedeutet einen weiteren Schritt in der Durchführung jener Reform, die schließlich und endlich herbeigeführt hat, daß in Steiermark die Doppelgeleisigkeit abgeschafft worden ist und es zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung kommen konnte. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Winkler: Hoher Landtag! Meine Partei wird auch für das Gesetz stimmen, und zwar auch aus dem Grunde, weil wir zwar darinnen nicht ein ideales Gesetz erblicken, aber doch die Festlegung eines Zustandes, der bisher provisorisch war. Wir haben die Frage auch beurteilt, als das Landesverfassungsgesetz mit 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist, vom Standpunkte der Verwaltung und Ersparung. Die Bevölkerung, die wir vertreten, versteht vielfach die Bedeutung und den

Inhalt des Gesetzes nicht, aber eines ist sicher, daß unsere Bevölkerung den Wunsch hat, wenigstens der Teil, den wir vertreten, daß in der Verwaltung möglichst gespart werden möge, und ich glaube, daß gerade das Bundesverfassungsgesetz vom Juli 1925 und die Neuordnung in den Ländern doch immerhin dem Gedanken der Ersparung auf dem Gebiete der Verwaltung zum Teile Rechnung getragen hat. Durch das Aufhören der Doppelverwaltung, das Aufhören der Landesregierung (Burg), durch die Vereinfachung im ganzen Geschäftsverkehre sind zweifellos Ersparungen erzielt worden, wenn wir auch der Meinung sind, daß dies noch weitergehen muß, da ja die Bevölkerung auf die Dauer diese Verwaltung nicht wird bezahlen können. Wir sind nicht in Festesstimmung, wenn wir heute diesem Verfassungsgesetze zustimmen, weil wir immerwährend in Konsequenz unseres Standpunktes seit dem Jahre 1919, in welchem Jahre wir zum ersten Male aufgetreten sind, und so auch heute wieder verlangen, daß in der definitiven Landesverfassung nicht die Ernennung aller Funktionäre nach den Parteien, nicht das parteipolitische Parteiensystem niedergelegt werde, weil wir als Partei zum obersten Grundsatz erhoben haben, daß wir kämpfen — unser ganzes Programm enthält ja den Kampf gegen das politische Parteiensystem — und eintreten wollen für eine Ständevertretung, für ein Ständeparlament und für die Ständekammern und ich glaube, daß auch in jenen Kreisen, die bisher gelächelt haben über dieses Programm und diese unsere ganze Auffassung bespöttelt haben, immer mehr Anhänger zu dieser Idee kommen müssen und werden. (Oho-Rufe bei den Sozialdemokraten.) Es muß ja nicht gerade aus Ihren Kreisen sein. Es darf nicht übersehen werden, daß gerade die Kreise, die heute schwer unter den wirtschaftlichen Verhältnissen leiden, eine ganz andere Einstellung zu den politischen Verhältnissen haben. Wir finden allgemein dumpfe Verzweiflung, alles ist unzufrieden sowohl mit den Abgeordneten wie mit den politischen Parteien, und zwar deswegen, weil es sehr schwer möglich ist, in unserem Parlamente in Wien und noch viel weniger im Grazer Landtag die wirtschaftlichen Fragen einer gedeihlichen Lösung zuzuführen und die Bevölkerung verlangt aber mehr denn je die Lösung der brennendsten wirtschaftlichen Fragen. Es ergibt sich, daß speziell in großen wirtschaftlichen Fragen die politischen Parteien sich für die Lösung der wirtschaftlichen Fragen — ich erinnere an die Fragen, die auf der Tagesordnung des Wiener Parlaments stehen — einfach nicht geeignet zeigen und einen Ausweg nicht finden. Daher treten heute wir, wo definitiv das politische Parteiensystem verankert wird, neuerlich vor die Öffentlichkeit, indem wir erklären, wir stimmen nur notgedrungen für dieses Gesetz, das nicht unseren Idealen, unserer Auffassung entspricht, wir erklären hier mit aller Leidenschaft, daß wir nach wie vor für die Ständevertretung eintreten und für den Ersatz des Parlaments in Wien, vor allem des Bundes- und des Nationalrates, aber auch der Landtage durch die Ständekammern. Es wird uns vielfach die Frage vorgelegt: „Wie stellt Ihr Euch diese Ständevertretung vor?“ und ich möchte bei dieser Gelegenheit Ihnen

diese Frage beantworten, weil es immer als unmöglich hingestellt wird. Wir sehen doch die Erscheinung in den letzten Jahren, daß sich die wirtschaftlichen Kreise, Arbeiter und Angestellte, die Bauern, die Gewerbetreibenden, Handelsleute, Kaufleute und Industrielle, auch die Beamten in eigenen Wirtschaftskammern organisieren. Nehmen wir diese Kammern, diese wirtschaftlichen Korporationen zur Grundlage, geben wir ihnen das Delegationsrecht in gesetzgebende Körperschaften und wir haben die Ständevertretung, das Ständeparlament. Wir sind überzeugt, daß wir uns dann viel leichter tun werden, weil dann nicht jede wirtschaftliche Frage zum Politikum gemacht werden kann. Ich möchte, so sehr wir den Fortschritt in der Verfassungsgesetzgebung unseres Landes begrüßen, bei dieser Gelegenheit noch einmal erklären, daß wir nicht in Festesstimmung für diesen Gesetzentwurf stimmen, sondern nach wie vor bestrebt sein werden zu kämpfen dafür, daß die Ständevertretung die Parlamente erobern möge. (Beifall.)

Hornik: Hohes Haus! Wenn auch der Streit der Meinungen über Föderalismus und Zentralismus über föderalistische und zentralistische Verwaltung heute durch den vorliegenden Gesetzentwurf hier in diesem Landtage zugunsten des Föderalismus entschieden wird, so wird der Föderalismus jedenfalls nur dann das Feld behaupten können, wenn die Auswirkungen dieses Gesetzes in der Bevölkerung überaus weiten Boden und volles Verständnis finden werden. Auch wir sind der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Interessen unseres Landes nicht restlos im politischen Parlamente, im Parteienparlamente zur Austragung kommen dürfen und sollen, sondern daß diese wirtschaftlichen Angelegenheiten jedenfalls in Ständekammern zu behandeln sind, die aber neben einem parteipolitischen Parlamente bestehen können, da parteipolitische Fragen immerhin eine Ständevertretung ebenso unfruchtbar gestalten würden, wie heute vielleicht die parteipolitische Behandlung wirtschaftlicher Fragen das mit sich bringt. Was wir aber immer, auch in Zukunft bekämpfen werden, das ist die Form des jetzigen Wahlrechtes mit den gebundenen Listen. Wir hoffen, daß es in nicht allzuferner Zeit zur Überzeugung weitester Volkskreise werden wird, daß das jetzige Wahlrecht nicht vollkommen dem Wunsche unserer Bevölkerung entspricht. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht auch uns nicht in allen Punkten; besonders möchte

ich in dieser Hinsicht hervorheben, daß wir bei der Zusammensetzung der Landesregierung dem ministeriellen Prinzipie den Vorzug geben gegenüber der proportionellen Aufteilung der Sitze in der Landesregierung an die einzelnen Parteien. (Zwischenruf: „Das hat seinen Grund!“) Bestimmt, das hat auch seinen Grund darin, weil wir der Ansicht sind, daß die Parteien, die in der Landesregierung sind, die volle Verantwortung für alle Regierungshandlungen tragen müssen und da wir schließlich und endlich glauben, daß die Beteiligung einer Oppositionspartei an der Landesregierung ein Widerspruch in sich selbst ist. Es geht nicht gut an, Opposition im Hause zu machen und dabei in der Landesregierung Sitz und Stimme zu haben. (Regner: „Dafür machen Sie in der Landesregierung keine Opposition!“) Andererseits finden wir aber doch immerhin Bestimmungen, die vielfachen Wünschen unserer Bevölkerung gerecht werden. So zum Beispiel (Regner: „Ausstragsstüberl!“) Sie könnten ein falscher Prophet werden. (Zwischenruf: „Ja, ein sehr falscher Prophet!“) Und zwar sind das die Bestimmungen, welche dem Unvereinbarkeitsgesetze Rechnung tragen und jene, die die Schaffung eines Kontrollamtes beinhalten; ebenso besonders jene Bestimmungen, die den Abbau von Landtagsabgeordneten und Landesregierungsmitgliedern zum Gegenstande haben. Was das Kontrollamt anbelangt, so halte ich es doch für erwägenswert, daß man vielleicht auch bezüglich der Gemeinden eine ähnliche Institution schafft. Aus diesen Gründen und da wir der Meinung sind, daß der Landtag geänderten Verhältnissen jederzeit Rechnung tragen kann, werden wir für diesen Gesetzentwurf stimmen.

Präsident: Hiemit ist die Rednerliste erschöpft, es folgt nunmehr die Abstimmung. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf unveränderte Annahme der Beilage Nr. 130 zustimmen, die Hände zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hiemit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Präsident verkündet die Anträge und Anfragen. (Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt Freitag, den 12. Februar, um 4 Uhr nachmittags, mit der Tagesordnung: Zuweisungen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr 40 Minuten nachmittags.)